

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

Gesetz über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen die reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Sondervorschriften aus dem Polizeistrukturereformgesetz auch für den Justizvollzug übernommen werden, nachdem Beamtinnen und Beamte des Justizvollzuges gleichermaßen von strukturellen Veränderungen betroffen sein werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz sieht vor, dass zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen im Zusammenhang mit der Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird mit der Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel).

C. Alternativen

Beibehaltung des für die Beamtinnen und Beamten des Justizvollzuges unbefriedigenden Zustandes.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Infolge der neuen gesetzlichen Härtefallregelung über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung im Justizvollzugsdienst kann es eine Mehrbelastung des Landeshaushalts geben, da bei Schließungen oder Aufgabenänderungen Mehrkosten für Trennungsgeld anfallen können. Diese Kosten hängen von der Zahl der begünstigten Personen sowie von deren konkreten Lebensumständen und von ihrer künftigen Diensteinteilung am neuen Dienstort ab, sodass eine genaue Berechnung nicht möglich ist.

Nach einer Schätzung dürfte sich die finanzielle Mehrbelastung für den Landeshaushalt auf unter 50 000 Euro im ersten Jahr der Anwendung der Sonderregelung belaufen. Danach kämen nur wenige ältere Beamtinnen und Beamte für in der Regel maximal weitere drei Jahre in den Genuss der Sonderregelung, was überschlägig mit insgesamt höchstens 20 000 Euro zu veranschlagen ist. Die hierfür notwendigen Mittel können aus dem Haushalt des Justizvollzuges bestritten werden. Die Kosten für spätere Jahre hängen von der Überarbeitung des Haftplatzentwicklungsprogramms 2015 ab.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz über das Absehen von der
Zusage der Umzugskostenvergütung in
besonderen Härtefällen bei Schließung
oder Änderung des Aufgabenbereiches
von Einrichtungen des Justizvollzuges**

§ 1

Bei einer durch Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges veranlassten Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte
 - a) das 61. Lebensjahr, als Beamtin oder Beamter des allgemeinen Vollzugsdienstes oder des Werkdienstes oder im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) in der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist oder
 - c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist;
2. der Ehegatte, die Ehegattin, der Lebenspartner, die Lebenspartnerin oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einer Anstalt untergebracht ist, die vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort;
3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

§ 2

§ 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugskostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

§ 3

Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

§ 4

Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des § 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in § 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 auf Antrag widerrufen werden.

§ 5

Für die Zeit, in der nach § 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen.

§ 6

Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des § 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

§ 7

Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des § 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

§ 8

Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

01.10.2013

Sitzmann, Filius
und Fraktion

Schmiedel, Binder, Kopp
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem neuen Gesetz über das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen bei Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges sollen die reisekosten- und trennungsgeldrechtlichen Sondervorschriften aus dem Polizeistruktureformgesetz für den Justizvollzug übernommen werden, nachdem Beamtinnen und Beamte des Justizvollzuges gleichermaßen von strukturellen Veränderungen betroffen sein werden.

B. Einzelbegründung

Das neue Gesetz sieht vor, dass zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen im Zusammenhang mit der Schließung oder Änderung des Aufgabenbereiches von Einrichtungen des Justizvollzuges auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel).

Das Gesetz greift die entsprechende Vorschrift in Artikel 6 des Polizeistruktureformgesetzes (Gesetzbeschluss des Landtags vom 18. Juli 2013, Landtagsdrucksache 15/3843, S. 5/6) auf und entspricht wie dieser den Regelungen im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994, dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004 und dem Verwaltungsstrukturereform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14. Oktober 2008.